

Datum: 08.11.2022

Offenlageexemplar  
03.02. - 10.03.2023

## **Stadt Michelstadt**

### **Bebauungsplan Nr. 86 „Am Bürgerpark“**

#### **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

- Bestandserfassungen im Gelände
- Artenschutzrechtliche Prüfung § 44 BNatSchG



Projektgebiet, Ansicht von Südwesten

#### **FRANZ – Ökologie und Landschaftsplanung**

Dipl.-Biol. Dr. Horst Franz

Heinrich-Delp-Straße 82

64297 Darmstadt

Tel. 06151 – 76867

## Inhalt

<b>1.</b>	<b>Einleitung, naturschutzrechtliche Rahmenbedingungen</b>	<b>2</b>
<b>2.</b>	<b>Relevante Arten, Durchführung der Untersuchungen</b>	<b>4</b>
<b>3.</b>	<b>Untersuchungsergebnisse</b>	<b>4</b>
3.1	Vorhandene Habitatstrukturen und Biotoppotenziale im Hinblick auf geschützte Arten	4
3.2	Fledermäuse	6
3.3	Vögel	6
3.4	Reptilien	8
3.5	Sonstige Arten	9
<b>4.</b>	<b>Zu erwartende Auswirkungen der Planung</b>	<b>10</b>
4.1	Zu erwartende Auswirkungen der Planung auf geschützte Arten gemäß § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG	10
4.2	Sonstige Auswirkungen der Planung	12
<b>5.</b>	<b>Maßnahmen zum Artenschutz, Fazit</b>	<b>13</b>
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung von Tatbeständen gem. § 44 BNatSchG	13
5.2	Sonstige Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität	13
<b>6.</b>	<b>Fotodokumentation</b>	<b>15</b>

### Anhang:

Plan 1: Biologische Untersuchungen – Biotopstrukturen, Vögel

Prüfbögen für die Artenschutzrechtliche Prüfung

- Nr. 1 Stieglitz
- Nr. 2 Girlitz
- Nr. 3 Klappergrasmücke

---

## 1. Einleitung, naturschutzrechtliche Rahmenbedingungen

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 86 „Am Bürgerpark“ soll eine Freifläche im Siedlungsbereich von Michelstadt baulich entwickelt werden.

Der eigentliche Entwicklungsbereich (= Projektgebiet) umfasst die Flurstücke 6/97, 6/99, 6/103 und 6/104 mit einer Fläche von etwa 0,4 ha. Es wurden darüber hinaus noch weitere Grundstücke in den Umgriff des Bebauungsplans mit einbezogen, um die bereits vorhandene Erschließung rechtlich zu sichern. Der vorliegende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag behandelt nur die Entwicklungsflächen. Für das übrige Bebauungsplangebiet, welches auch die Kirche St. Sebastian umfasst, werden keine baulichen Veränderungen festgesetzt.

Die überwiegend von Vegetation bedeckte Freifläche wurde in früheren Jahren vor allem als Bolzplatz genutzt. Inzwischen stellt sie eine langjährige Brache dar.

Die Planung führt zu einer weitgehenden Beseitigung der vorhandenen Vegetationsflächen zugunsten von Neubebauung, Erschließung und neuer Freiflächengestaltung.

Das vorliegende Gutachten klärt die Fragen, ob artenschutzrechtlich relevante Arten im Plangebiet vorhanden sind, in wieweit durch die geplanten Maßnahmen die **Schädigungs- und Störungsverbote** des § 44 Abs. 1 BNatSchG berührt sein könnten und wie mögliche Konflikte mit dem Artenschutz ggf. zu lösen sind.

Da der Zeitraum für die biologische Bestandserfassung im Juli bis September und damit außerhalb der Vogelbrutzeit lag, erfolgt die artenschutzrechtliche Beurteilung der Vögel auf der Grundlage einer Potenzialbetrachtung. Falls für diese Tiergruppe realistische Potenziale im Projektgebiet erkannt werden, wird davon ausgegangen, dass diese Arten auch tatsächlich vorkommen – mit entsprechenden Konsequenzen für notwendige Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (worst case Szenario).

### Naturschutzrechtliche Rahmenbedingungen

Bei zulässigen Eingriffen nach den Vorschriften des Baugesetzbuches gelten gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG die Verbote für die **Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92/43 EWG)** und die **europäischen Vogelarten (VS-RL, EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG)**. Bei diesen Arten kann ein Verstoß zu einem haftungsrechtlich relevanten Umweltschaden gemäß Umweltschadensgesetz bzw. § 19 BNatSchG führen. Die Arten der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung) oder die nach BArtSchV national geschützten Arten genießen bei baurechtlich zulässigen Eingriffen diesen strengen Schutz hingegen nicht.

Werden Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bei der Verwirklichung eines Vorhabens berührt, ist zu prüfen, ob die ökologischen Funktionen der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ggf. durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen weiterhin erfüllt werden.

Der **Prüfumfang** der vorliegenden Artenschutzrechtlichen Prüfung umfasst daher vorrangig die europäisch geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-RL und die europäischen Vogelarten nach der VSRL.

Zur Anwendung der Artenschutzbestimmungen hat das Hessische Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz den „Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ herausgegeben (2. Fassung, HMUELV 2011). Das vorliegende Gutachten folgt den Vorgaben des Leitfadens. In die Betrachtung einbezogen werden ggf. auch geschützte bzw. bestandsgefährdete Arten, die nicht den EU-rechtlichen strengen Schutz genießen.

## 2. Relevante Arten, Durchführung der Untersuchungen

Die rechtlichen Rahmenbedingungen sowie die standörtlichen Merkmale bestimmen den Untersuchungsumfang bzw. das Spektrum an Arten, das hier näher zu behandeln ist.

Als für das Untersuchungsgebiet relevant sind insbesondere die Taxa **Vögel, Reptilien (Zauneidechse)** und eventuell **Fledermäuse** anzusehen.

Das Projektgebiet und die angrenzenden Bereiche wurden im Sommer 2022 mehrfach begangen und dabei auf Lebensraumstrukturen und Vorkommen planungsrelevanter Arten hin untersucht. Die Begehungstermine und die Erfassungsbedingungen sind der nachfolgenden Aufstellung zu entnehmen.

Datum	Untersuchungen	Erfassungsbedingungen
28.07.2022	Begehung 14.50-15.30 Uhr Zauneidechse, (Vögel), sonstige Arten	Temperaturen 28 °C, sonnig/bedeckt, windstill
24.08.2022	Begehung 8.30-10.00 Uhr Zauneidechse, (Vögel), sonstige Arten	Temperaturen 18 °C, sonnig/bedeckt, windstill
09.09.2022	Begehung 10.50-12.00 Uhr Zauneidechse, (Vögel), sonstige Arten	Temperaturen 20 °C, sonnig, windstill
22.09.2022	Begehung 11.30-12.40 Uhr Zauneidechse, (Vögel), sonstige Arten	Temperaturen 16 °C, sonnig, windstill

## 3. Untersuchungsergebnisse

Die Befunde zu den vorhandenen Biotopstrukturen und zu geschützten Arten sind in Plan 1 dargestellt.

### 3.1 Vorhandene Habitatstrukturen und Biotoppotenziale im Hinblick auf geschützte Arten

Im Projektgebiet gibt es verschiedene Typen von **Vegetationsflächen** mit unterschiedlichem Strukturreichtum (siehe Plan 1).

Der größte und zentrale Bereich lässt noch die frühere Nutzung als Bolzplatz erkennen. Die Fläche ist eben, während zu den Rändern hin mehr oder weniger ausgeprägte Böschungen den Profilausgleich hinauf oder hinab zu den Nachbarflächen herstellen.

### (1) Ruderale Grasfluren

Die ebene Fläche hat sich während der offenbar langjährigen Brache **wiesenähnlich** entwickelt und erhalten (Abb. 1 und 2). Drei Pflanzengemeinschaften lassen sich hier grob unterscheiden, allerdings nicht scharf gegeneinander abgrenzen:

Queckenrasen mit Dominanzbeständen der Gewöhnlichen Quecke (*Elymus repens*), vorherrschend im Westen,

Ruderale Magerwiese mit Rotem Straußgras (*Agrostis tenuis*), Haariger Segge (*Carex hirta*), Vier-samiger Wicke (*Vicia tetrasperma*) im Südosten,

Ruderale Glatthaferwiese mit Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Knäulgras (*Dacrylis glomerata*), Wiesenrispe (*Poa pratensis*), Weichem Honiggras (*Holcus lanatus*), Krausem Ampfer (*Rumex crispus*) und Zauwicke (*Vicia sepium*) auf den übrigen Flächen.

Eine kleine Fläche auf der Wegeparzelle 6/99 wird von Anwohnern regelmäßig gemäht.

### (2) Ausdauernde Ruderalfluren, Brombeerbestände

In Randbereichen auf Böschungen, an Gehölzrändern und flächenhaft auf Flurstück 6/97 finden sich ausdauernde ruderale Hochstaudenfluren aus überwiegend Großer Brennnessel (*Urtica dioica*), Giersch (*Aegopodium podagraria*), Zauwinde (*Calystegia sepium*), Stumpfbältrigem Ampfer (*Rumex obtusifolium*), auf besonnten Standorten auch Tüpfel-Johanniskraut (*Hypericum perforatum*) und weitere Arten. Insbesondere im Norden und im Südwesten sind sie durchsetzt von verwilderter Gartenbrombeere (*Rubus armeniacus*), die stellenweise starke Dominanzbestände ausbildet (Abb. 3 und 4).

### (3) Bäume

Im südlichen Grenzbereich stockt eine Gruppe von etwa 18 großkronigen Laubbäumen (Spitzahorn, *Acer platanoides*, Stammumfang bis ca. 1,4 m). Von diesen stehen allerdings nur drei innerhalb des Plangebiets, die übrigen südlich der Grenze auf dem Grundstück des Stadthauses.

Im Norden des Projektgebiets stehen ein Walnußbaum (*Juglans regia*) mit einem Stammumfang von etwa 1,25 m sowie eine vielstämmige Salweide (*Salix caprea*) mit einem Umfang der Einzelstämme bis zu 0,6 m.

Der Totholzanteil in den Baumkronen ist gering. Baumhöhlen wurden in den Bäumen des Projektgebiets nicht festgestellt.

### (4) Gebüsche

Etwa 18 % der Projektgebietsfläche sind von dichteren Gehölzbeständen bewachsen, wobei die Übergänge zu Brombeerdickichten stellenweise fließend sind. Es sind zwei Typen dieser Gehölzflächen zu unterscheiden:

Im Süden und Nordosten stehen über Jahrzehnte entwickelte dichte Gebüschgruppen. Teils wurden sie mit Lorbeerkirsche (*Prunus laurocerasus*) oder Blutpflaume (*Prunus cerasifera* 'Nigra') als Grenzbeepflanzung angelegt, überwiegend sind es aber alte Sukzessionsgebüsche aus spontan aufgekommenen Wildgehölzen: Salweide (*Salix caprea*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Hasel (*Corylus avellana*), junger Aufwuchs von Vogelkirsche (*Prunus avium*), Bergahorn (*Acer*

*pseudoplatanus*), Spitzahorn (*Acer platanoides*), Walnuss (*Juglans regia*), Feldulme (*Ulmus campestris*), Esche (*Fraxinus excelsior*). Die Krautschicht ist wegen der starken Beschattung im Spätsommeraspekt kaum entwickelt. Lediglich der Efeu (*Hedera helix*) deckt größere Flächen und erschließt sich den Kronenbereich einzelner Bäume.

Im Winter 2020/2021 wurden im Südwesten und im Osten auf etwa 300 m<sup>2</sup> Gehölzflächen sämtliche Bäume und Sträucher gefällt bzw. über dem Boden abgeschnitten. Seither hat ein großer Teil der Laubgehölze aus Stockausschlägen wieder einen lockeren Bestand von bis zu 2,5 m Höhe entwickelt. Das Gehölzartenspektrum deckt sich weitgehend mit dem vorgenannten, zzgl. Feldahorn (*Acer campestre*) und Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*).

### **Zusammenfassung:**

Die Artenvielfalt ist bei den Gehölzen relativ hoch, bei der krautigen Vegetation eher gering. Kräuter mit Blüten, die für Schmetterlinge oder Wildbienen interessant sein könnten, sind nur gering vorhanden.

Der Projektbereich wird in Ost-West-Richtung von einem Trampelpfad durchquert. Dieser wird u.a. von Hundehaltern stark frequentiert. Obwohl nicht direkt beobachtet, ist es anzunehmen, dass auch Katzen das Gebiet aufsuchen.

In den zum Teil dichten Gehölzstrukturen sind die Lebensbedingungen für Bäume und Gebüsche besiedelnde Freibrüter unter den Vögeln gut. Für Baumhöhlen besiedelnde Vögel und Fledermäuse ist im Projektgebiet kein Potenzial vorhanden.

Die mit Ruderalfluren bewachsenen Böschungen und Gehölzsäume bieten mäßig gute Lebensbedingungen für die Zauneidechse oder andere Reptilien (siehe Kap. 3.4).

Das Umfeld des Projektgebiets ist im Norden und Westen von Einzelhausbebauung mit überwiegend großen Gärten geprägt. Im Osten steht die Kirche St. Sebastian mit großzügigen Freiflächen und im Süden das in Grünflächen eingebettete Stadthaus. Eine „grüne Oase“ ist der südwestlich angrenzende Bürgerpark mit altem Baumbestand und z.T. dichtem Strauchbewuchs.

## **3.2 Fledermäuse**

Sämtliche Fledermausarten sind als Arten aus Anhang IV EU-FFH-Richtlinie streng geschützt.

Da im Projektgebiet keine Höhlen an Bäumen oder Gebäuden vorhanden sind, die als Fledermausquartiere dienen könnten, wurde keine gezielte Erfassung von Fledermausaktivitäten, z.B. mittels Ultraschalldetektor, vorgenommen.

Nach den im Gebiet gegebenen Biotopstrukturen - Vegetationsflächen und alter Baumbestand - zu urteilen, stellt das Projektgebiet ein Nahrungshabitat für Fledermäuse dar.

### 3.3 Vögel

Sämtliche europäische Wildvogelarten sind gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie besonders geschützt. Einen höheren Schutzstatus besitzen die in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten streng geschützten Arten sowie die Vogelarten, deren Populationen sich gemäß „Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ (2. Fassung, HMUELV 2011) hessenweit in einem ungünstigen Zustand befinden. Sie sind ein besonderer Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung.

Während der eigenen Geländebegehungen wurden verschiedene Vögel beobachtet. Da die Geländebegehungen aber außerhalb der Vogelbrutzeit lagen, sind aus den eigenen Befunden keine direkten Rückschlüsse auf ihren Status als Brutvögel abzuleiten. Dies muss im Rahmen einer Potenzialbetrachtung geschehen.

#### Ergebnisse:

Bei den eigenen Untersuchungen wurden im Untersuchungsgebiet insgesamt 14 Vogelarten direkt beobachtet (Tab. 1). Davon stellen folgende Arten potenzielle Brutvögel dar.

Stieglitz ( <i>Carduelis carduelis</i> )	RLH: V, RLD: -
Ringeltaube ( <i>Columba palumbus</i> )	
Aaskrähe ( <i>Corvus corone</i> )	
Rotkehlchen ( <i>Erithacus rubecula</i> )	
Buchfink ( <i>Fringilla coelebs</i> )	
Elster ( <i>Pica pica</i> )	
Amsel ( <i>Turdus merula</i> )	

Weitere 7 beobachtete Arten waren überfliegend oder lediglich Nahrungsgäste ohne Lebensraum-potenzial im Projektgebiet.

Mauersegler ( <i>Apus apus</i> )	RLH: -, RLD: -	§ <sup>1)</sup>
Mehlschwalbe ( <i>Delichon urbica</i> )	RLH: 3, RLD: 3	
Buntspecht ( <i>Dendrocopos major</i> )		
Turmfalke ( <i>Falco tinnunculus</i> )	RLH: -, RLD: -	§ <sup>2)</sup>
Kohlmeise ( <i>Parus major</i> )		
Grünspecht ( <i>Picus viridis</i> )	RLH: -, RLD: -	§ <sup>3)</sup>
Star ( <i>Sturnus vulgaris</i> )	RLH: -, RLD: 3	§ <sup>4)</sup>

Potenzielle Brutvogelarten, die 2022 nicht im Projektgebiet und angrenzend beobachtet wurden, sind:

Grünfink (*Carduelis chloris*)  
Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)  
Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*)  
Gartengrasmücke (*Sylvia borin*)  
Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*)

Folgende weitere Arten besitzen nur ein sehr geringes Potenzial. Ein Vorkommen als Brutvogel ist aber nicht vollständig auszuschließen:

Nachtigall ( <i>Luscinia megarhynchos</i> )		
Heckenbraunelle ( <i>Prunella modularis</i> )		
Girlitz ( <i>Serinus serinus</i> )	RLH: -, RLD: -	§ <sup>1)</sup>
Dorngrasmücke ( <i>Sylvia communis</i> )		
Klappergrasmücke ( <i>Sylvia curruca</i> )	RLH: V, RLD: -	

RLH = Rote Liste Hessen, RLD = Rote Liste Deutschland  
2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste

- §<sup>1)</sup> Nicht in der RLH aufgeführte Art, die sich aber laut Hess. Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung hessenweit in einem ungünstigen Zustand befindet
- §<sup>2)</sup> als Greifvogel/Eule nach EU-Artenschutzverordnung streng geschützt
- §<sup>3)</sup> Nach BArtSchV Anlage 1 Spalte 3 streng geschützt; laut Hess. Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung hessenweit nicht in einem ungünstigen Zustand
- §<sup>4)</sup> In der RLD aufgeführte Art, die sich gemäß Hess. Leitfaden hessenweit nicht in einem ungünstigen Zustand befindet

Von den potenziellen Brutvogelarten sind Stieglitz, Girlitz und Klappergrasmücke laut Hessischem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung mit ihren Populationen hessenweit in einem ungünstigen Zustand.

Für bodenbrütende Vogelarten besteht aufgrund der geringen Flächengröße, der Lage im Siedlungsbereich, der dichten und hohen Vegetation und der Präsenz von Hunden und wahrscheinlich auch Katzen kein Potenzial.

### 3.4 Reptilien

Bei den Geländebegehungen lag ein besonderes Augenmerk auf der Tiergruppe der Reptilien, insbesondere auf der **Zauneidechse** (*Lacerta agilis*). Im Gebiet sind besonnte Ruderalfluren und strukturreiche Gehölzränder vorhanden. Die Biotopvernetzung nach außen ist gut. Eine weitere potenzielle Reptilienart im Gebiet ist die **Blindschleiche** (*Anguis fragilis*).

Bei allen vier Geländebegehungen wurde nach Hinweisen auf Vorkommen von Reptilien gesucht. Die Vormittagsbegehungen am 24.08., 09.09. und 22.09.2022 geschahen gezielt bei Witterungsbedingungen, die zur Ermittlung der beiden Arten besonders günstig waren.

Die Zauneidechse ist nach der FFH-Richtlinie Anhang IV streng geschützt, nach der BArtSchV besonders geschützt. Die Blindschleiche ist lediglich nach BArtSchV besonders geschützt. Beide Arten sind in Hessen nicht selten. In den Roten Listen sind sie wie folgt eingestuft:

Blindschleiche (*Anguis fragilis*), RLH: -, RLD: -  
Zauneidechse (*Lacerta agilis*), RLH: -, RLD: V



## Ergebnisse:

Bei den Untersuchungen wurden keine Reptilien nachgewiesen.

Im Hinblick auf die streng geschützte Zauneidechse sind die Rahmenbedingungen im Gebiet insgesamt nur mäßig günstig. Wie für bodenbrütende Vogelarten gilt auch hier: Die Flächengröße des Projektgebiets ist relativ gering. Die Lage im Siedlungsbereich ist mit der Präsenz von Hunden und Katzen verknüpft. Die Vegetation ist überwiegend dicht und hoch, sodass gute Sonnenplätze fehlen. Ebenso besteht ein Mangel an besonntem, sandig-offenem Substrat zur Eiablage.

## 3.5 Sonstige Arten

Ein Potenzial für Vorkommen streng geschützter Arten aus weiteren Tiergruppen ist sehr gering. Es fehlen „extremere“ Lebensräume wie nährstoffarme Trockenstandorte oder Feuchtbereiche. Außerdem gibt es kein starkes Totholz, keine Höhlenbäume.

Bei den eigenen Geländebegehungen wurde ein Augenmerk auf weitere Tiergruppen, wie Heuschrecken oder Tagfalter gelegt. Dabei wurden nur häufige und in der Region allgemein verbreitete Arten mit geringer Artenvielfalt beobachtet. Die festgestellten Tagfalter waren:

- Tagpfauenauge (*Inachis io*)
- Schachbrett (*Melanargia galathea*)
- Kleiner Kohlweißling (*Pieris rapae*)

Vorkommen geschützter **Pflanzenarten** wurden im Projektgebiet nicht festgestellt. Im Südwesten des Gebiets stehen drei junge Exemplare der **Feldulme** (*Ulmus campestris*, Stammumfang bis ca. 0,5 m). Die in früheren Jahrzehnten in der Region sehr häufige Art ist infolge einer vom Ulmensplintkäfer übertragenen Pilzinfektion stark dezimiert. Die Feldulme gilt inzwischen hessenweit als gefährdet (Rote Liste Hessen: 3). Einen besonderen Schutzstatus besitzt sie damit nicht.

#### 4. Zu erwartende Auswirkungen der Planung

Zur Realisierung des Bebauungsplans ist es notwendig, im Projektbereich die vorhandenen Vegetationsflächen einschließlich der Gehölzbestände weitgehend zu beseitigen. Von den Gehölzen werden ein Walnussbaum und eine Salweide im Norden sowie drei großkronige Spitzahorne im Süden zur Erhaltung festgesetzt.

##### 4.1 Zu erwartende Auswirkungen der Planung auf geschützte Arten gemäß § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG

Die hier zu prüfenden artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG betreffen im Hinblick auf geschützte Arten

- (1) *den Fang, die Verletzung oder Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),*
- (2) *die Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG),*
- (3) *die Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) oder*
- (4) *die Entnahme wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihrer Entwicklungsformen aus der Natur sowie die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).*

Der Tatbestand (1) betrifft sämtliche europäische Vogelarten sowie die Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie).

Der Tatbestand (2) betrifft sämtliche europäische Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, falls sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer betroffenen Art verschlechtert (= erhebliche Störung).

Der Tatbestand (3) betrifft sämtliche europäische Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, falls die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt sind.

Der Tatbestand (4) betrifft nur Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführt sind. Solche Pflanzenarten sind im Projektgebiet nicht vorhanden.

Durch die Planung werden möglicherweise folgende **Tatbestände nach § 44 BNatSchG** im Hinblick auf europäische Vogelarten bzw. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie berührt:

##### **Verletzung oder Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) und Störung während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

Sofern nicht geeignete Maßnahmen getroffen werden, ist es nicht auszuschließen, dass bei der Rodung von Gehölzen Individuen geschützter Arten getötet oder verletzt oder während ihrer Jun-

genauzucht gestört werden. Das betrifft die potenziellen Brutvogelarten Stieglitz, Ringeltaube, Rotkehlchen, Buchfink, Amsel, Grünfink, Aaskrähe, Zilpzalp, Elster, Mönchsgrasmücke, Garten-grasmücke, Zaunkönig und mit geringer Wahrscheinlichkeit Nachtigall, Heckenbraunelle, Girlitz, Dorngrasmücke und Klappergrasmücke.

Die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung dieses Tatbestands sind die

- Berücksichtigung der gesetzlichen Ausschlussfristen für Gehölzrodungen und Schnitt wäh- rend der Brut- und Setzzeiten.

### Einen möglichen **Tatbestand (1)** bildet die **Gefährdung von Vögeln durch Vogelschlag an Glasfassaden, großen Fenstern u.ä.**

Die Gestaltung moderner Gebäude sieht häufig große Fensterflächen, spiegelnde Fassadenele- mente, Glasscheiben als Brüstungen von Terrassen, Übereck-Verglasungen und Ähnliches vor. Für fliegende Vögel sind diese Hindernisse oft unsichtbar oder sie täuschen durch Spiegelungen einen freien Flugraum vor. Damit besitzen sie ein großes Gefährdungspotenzial. Kollisionen von Vögeln mit Glasscheiben sind häufig; sie führen zu Verletzungen oder zum Tod der Tiere.

Ein Tatbestand nach 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist erfüllt, wenn es, bezogen auf die Situation zu- vor, mit höherer Wahrscheinlichkeit gehäuft zu Opfern an Vögeln kommt, die nach ihrer Artzugehö- rigkeit zumindest besonders geschützt sind.

Um Vogelschlag an Glasflächen zu verhindern, sind Vermeidungsmaßnahmen zu treffen (siehe Kap. 5.1 (3)).

Durch die Planung werden möglicherweise die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Vogelarten beseitigt, die sich gemäß „Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ in einem un- günstigen Zustand befinden (**Tatbestand (3) nach § 44 BNatSchG**). Dies betrifft die Arten Stieg- litz und mit geringer Wahrscheinlichkeit Girlitz und Klappergrasmücke. Für diese Arten werden die zu erwartenden Auswirkungen der Planung und die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation in **Prüfbögen** gemäß „Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, Anhang 1“ (3. Fassung, HMUELV 2015) dargestellt:

Nr. 1	Stieglitz
Nr. 2	Girlitz
Nr. 3	Klappergrasmücke

Die Prüfbögen sind im Anhang beigelegt.

#### **4.2 Sonstige Auswirkungen der Planung** (keine Tatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG):

##### **Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten allgemein verbreiteter und häufiger Brutvogelarten**

Mit der Realisierung der Planung werden mit hoher Wahrscheinlichkeit Fortpflanzungsstätten einheimischer Brutvogelarten beseitigt, deren lokale Populationen sich gemäß „Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ (2. Fassung, HMUELV 2011) bzw. der aktuellen Roten Liste Vögel Hessen in einem günstigen Zustand befinden. Es sind dies die Arten Ringeltaube, Rotkehlchen, Buchfink, Amsel, Grünfink, Aaskrähne, Zilpzalp, Elster, Mönchsgrasmücke, Gartengrasmücke, Zaunkönig und mit geringer Wahrscheinlichkeit Nachtigall, Heckenbraunelle und Dorngrasmücke.

Für ihre Bestände sind durch den Bebauungsplan keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten. Eine Bereitstellung von Ersatzniststätten oder die Herstellung von Ersatzhabitaten ist naturschutzrechtlich nicht zwingend geboten.

##### **Verlust des Nahrungshabitats**

Das Projektgebiet wird von geschützten Vogel- und Fledermausarten lediglich zur Nahrungsbeschaffung aufgesucht. Für diese Arten ist das Gebiet ein Nahrungshabitat, das zur Stabilisierung der lokalen Vorkommen beiträgt. Allerdings ist die Zerstörung oder die Funktionsminderung eines Nahrungshabitats nur dann ein Tatbestand nach § 44 BNatSchG, wenn die betroffene Art (ihre lokale Population) dadurch in ihrem Bestand unmittelbar gefährdet wird. Dies ist im Hinblick auf die hier vorhandenen oder potenziell zu erwartenden Arten nicht gegeben, zumal auch nach der Planrealisierung hier voraussichtlich weiterhin Jagdmöglichkeiten für Fledermäuse bzw. Futterangebote für Vögel bestehen werden.

##### **Angrenzende Flächen**

Auf den angrenzenden Flächen wurden keine geschützten Arten beobachtet oder sind zu erwarten, für die es infolge der Planung zu einer relevanten Verschlechterung ihrer Lebensbedingungen kommen könnte.

## **5. Maßnahmen zum Artenschutz, Fazit**

### **5.1 Maßnahmen zur Vermeidung von Tatbeständen gem. § 44 BNatSchG**

Zur Vermeidung oder Verhinderung von Störungen, Tötungen und/oder Schädigungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie sind folgende Vorkehrungen zu beachten:

#### **(1) Baumfällungen und Gehölzrodungen**

Notwendige Baumfällungen oder Gehölzrodungen sind aus Gründen des Vogel- und Fledermausschutzes im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen (§ 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG).

Grundsätzlich gilt: Vor der Durchführung einer Baumfällung sind die betreffenden Bäume fachkundig auf Baumhöhlen und deren Funktion für geschützte Arten zu prüfen. Falls sich in einer Baumhöhle ein Fledermausquartier befindet, sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

*(Anmerkung: Nach den Untersuchungen 2022 sind im Projektgebiet keine Bäume mit Baumhöhlen vorhanden.)*

#### **(2) Schutz von Vögeln vor Vogelschlag**

Zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasbauteilen sind ungegliederte, großflächige Glasflächen ab 3 m<sup>2</sup> sowie Übereck-Verglasungen vorsorglich mit geeigneten, für Vögel sichtbaren Oberflächen oder entsprechenden Folierungen auszuführen. Hierzu zählen insbesondere reflexionsarme Gläser mit einem Reflexionsgrad von max. 10 %, Glasbausteine, transluzente, mattierte, eingefärbte, bombierte oder strukturierte Glasflächen, Sandstrahlungen, Siebdrucke, farbige Folien, oder feste vorgelagerte Konstruktionen wie z.B. Rankgitterbegrünungen oder feststehender Sonnenschutz.

### **5.2 Sonstige Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität**

#### **(1) Aufhängung von Nist- und Quartierkästen**

Es wird empfohlen, an Gebäuden im Plangebiet spezifische Nistkästen für Fledermäuse und Vögel, z.B. Hausrotschwanz, Star, Haussperling, Mauersegler, Mehlschwalbe oder Turmfalke aufzuhängen oder einzubauen.

#### **(2) Insektenverträgliche Freiflächenbeleuchtung**

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen nachtaktiver Insekten sind für die Außenbeleuchtung ausschließlich Leuchtmittel mit einer Farbtemperatur von maximal 3.000 Kelvin (warm-weiße Lichtfarbe) zulässig. Es sind vollständig gekapselte Leuchtgehäuse zu verwenden, die ihr Licht abgeschirmt in den unteren Halbraum emittieren.

### (3) Zäune

Falls Zäune errichtet werden, sollten diese einen Abstand zum Boden von mindestens 15 cm einhalten, um Tieren (z.B. Igel) die Möglichkeit zu geben die Einfriedung zu überwinden.

### (4) Anpflanzungen von Gehölzen

Zur Anpflanzung von Gehölzen sollten standortgerechte, klimaresiliente, ökologisch gut eingebundene Gehölzarten verwendet werden. Geeignete Arten sind:

Bäume:

Feldahorn	<i>Acer campestre</i>
Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>
Hängebirke	<i>Betula pendula</i>
Felsenbirne	<i>Amelanchier arborea</i> 'Robin Hill'
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Apfeldorn	<i>Crataegus lavalleyi</i> 'Carrierei'
Stieleiche	<i>Quercus robur</i>
Mehlbeere	<i>Sorbus aria</i>
Schwedische Mehlbeere	<i>Sorbus x intermedia</i>
Winterlinde	<i>Tilia cordata</i>
Obstbaum-Hochstämme (Apfel, Birne, Süßkirsche, Pflaume)	

Straucharten für Gebüsch- und Heckenpflanzungen:

Feldahorn (Heckenpflanze)	<i>Acer campestre</i>
Hainbuche (Heckenpflanze)	<i>Carpinus betulus</i>
Kornelkirsche, Gelber Hartriegel	<i>Cornus mas</i>
Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Eingriffl. Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaea</i>
Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>
Gewöhnliche Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>
Wildbirne	<i>Pyrus pyraster</i>
Hundsrose	<i>Rosa canina</i>
Weinrose	<i>Rosa rubiginosa</i>
Salweide	<i>Salix caprea</i>
Wolliger Schneeball	<i>Viburnum lantana</i>
Gewöhnlicher Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>

### Fazit:

Die Planung führt nicht zu Tatbeständen des § 44 BNatSchG, wenn die in Kap. 5.1 für den Artenschutz formulierten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen berücksichtigt werden.

**6. Fotodokumentation (Abb. 1 - 4), Aufnahmen 28.07.2022**



Abb. 1: Projektgebiet, nördlicher Teil, Ansicht von Osten



Abb. 2: Projektgebiet, südlicher Teil, Ansicht von Nordosten



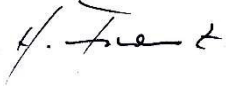


Abb. 3: Ausdauernde Ruderalfluren und Brombeerbestände im Südwesten



Abb. 4: Ausdauernde Ruderalfluren und Brombeerbestände im Nordosten, Ansicht von Nordwesten







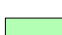






A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Franz', written in a cursive style.

(Dr. H. Franz, Dipl.-Biol.)

**STADT MICHELSTADT**  
**Bebauungsplan Nr. 86**  
**"Am Bürgerpark"**

**Plan 1: Biologische**  
**Untersuchungen -**  
**Biotoptypen, Vögel**

**LEGENDE**

-  Grenze des Projektgebiets
-  ruderale Grasfluren
-  Ausdauernde Ruderalfluren, Brombeerbestände
-  dichte Gehölzbestände, Gebüsche
-  junger Austrieb abgeschnittener Gehölzbestände, Gebüsche
-  Einzelbaum
-  Traufbereich Baumgruppe
-  Vielschnitttrassen
-  wassergebundene Decke
-  versiegelte Flächen
-  Gebäude

**beobachtete Vogelarten**

0 10 20 m

Maßstab: 1: 500 Datum: 08.11.2022

**FRANZ - Ökologie und**  
**Landschaftsplanung**

Heinrich-Delp-Straße 82  
 64297 Darmstadt  
 Tel. 06151-76867 E-Mail: franz-da@gmx.de



**Stadt Michelstadt, Bebauungsplan Nr. 86 „Am Bürgerpark“  
 Artenschutzrechtliche Prüfung, Prüfbogen Nr. 1: Stieglitz**

Allgemeine Angaben zur Art				
<b>1. Von dem Vorhaben betroffene Art</b>				
Stieglitz ( <i>Carduelis carduelis</i> )				
<b>2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen</b>				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	..-...	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	..V..	RL Hessen	
		.....	ggf. RL regional	
<b>3. Erhaltungszustand</b>				
<b>Bewertung nach Ampel-Schema:</b>				
	unbekannt	günstig <b>GRÜN</b>	ungünstig- unzureichend <b>GELB</b>	ungünstig- schlecht <b>ROT</b>
<b>EU</b>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(<a href="http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article 17/">http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article 17/</a>)</small>				
<b>Deutschland: kontinentale Region</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(<a href="http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html">http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html</a>)</small>				
<b>Hessen</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(HMUKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4)</small>				
<b>4. Charakterisierung der betroffenen Art</b>				
<b>4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>				
<i>Lebensraum: bevorzugt die offene und halboffene Kulturlandschaft in klimatisch begünstigten Gegenden. Waldränder, Streuobstwiesen, Feldgehölzen, Heckenlandschaften, Ruderalplätze mit Hochstaudenfluren.</i>				
<i>Niststätten in dichten Bäumen oder hohen Sträuchern mit gutem Sichtschutz</i>				
<i>Nahrung: halbreife und reife Sämereien von Stauden, Wiesenpflanzen und Bäumen, während der Brutzeit auch kleine Insekten, insbesondere Blattläuse.</i>				
<i>Jahreszyklus: Ende März/Anfang April Rückkehr aus dem Winterquartier, Nestbau ab Mitte April vier bis sechs Tage, Eiablage ab Mitte bis Ende April, Brutzeit 12 bis 14 Tage, ein bis zwei Bruten, die Jungenaufzucht kann bis Ende Juli dauern</i>				
<b>4.2 Verbreitung</b>				
<i>Verbreitungsgebiet: Eurasien von Westeuropa bis Zentralasien und Mittelsibirien sowie Nordafrika</i>				
<i>Der Stieglitz ist ein Teilzieher, der in Westeuropa überwintert. In westlicheren, milderer Regionen seines Verbreitungsgebietes ist er ein Standvogel.</i>				
<i>Deutschland: flächendeckend bis in etwa 1600 m Höhe</i>				
<i>Hessen: flächendeckend; der Bestand liegt hessenweit bei 30.000 bis 38.000 Brutpaaren mit abnehmender Tendenz (Rote Liste Brutvogelarten Hessen 2014).</i>				

## Vorhabenbezogene Angaben

### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

- nachgewiesen  sehr wahrscheinlich anzunehmen

*Ausführliche Darstellung siehe artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zum Projekt*

*Untersuchungsmethoden: Geländebegehungen Juli bis Sept. 2022, Potenzialbetrachtung*

*Festgestellte Vorkommen: Der Stieglitz wurde außerhalb der Brutzeit im Plangebiet beobachtet. Der dichte Gehölzbestand bietet dem Stieglitz Standorte für Niststätten. Die Brachwiese und Ruderalfluren sind potenzielles Nahrungshabitat.*

### 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

#### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)  ja  nein

*Im Zusammenhang mit der Baufeldfreimachung werden etwa 300 qm Gehölzstrukturen beseitigt, die dem Stieglitz als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte dienen könnten.*

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

*Gem. § 15 BNatSchG (1) ist die Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich erforderlich.*

*Zur Realisierung der Planung ist die weitgehende Beseitigung der Gehölzflächen unverzichtbar.*

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)  ja  nein

*Der Stieglitz wechselt die Standorte für seine Nester von Jahr zu Jahr. Im Umfeld des Plangebiets bietet insbesondere der Bürgerpark ein größeres Angebot an geeigneten Nistplätzen, welches von der Art in Anspruch genommen werden kann. Der Verlust von ca. 300 qm potenziellem Fortpflanzungshabitat ist für den Bestand der Art im Gebiet unerheblich. Die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.*

- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

## 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

### a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja  nein

*Während der Baufeldfreimachung können nicht flüchtende Tiere verletzt oder getötet werden. Dies betrifft insbesondere Eigelege und Jungtiere während der Aufzuchtzeit (Monate April bis August).*

### b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja  nein

*Die Rodungen von Bäumen und Sträuchern werden gemäß (§ 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) aus Gründen des Vogelschutzes im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchgeführt.*

### c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?

ja  nein

**(Wenn JA - Verbotsauslösung!)**

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

## 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

### a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja  nein

*Die Rodungen von Bäumen und Sträuchern können neben der Verletzung oder Tötung auch zur Störung von Tieren während der Brutzeit und der Jungenaufzucht führen.*

### b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja  nein

*Beschränkung des Zeitraums für die Gehölzrodungen auf die Monate Oktober bis Februar (siehe 6.2 b).*

### c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja  nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

**Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG  
erforderlich?**

**Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1  
Nr. 1- 4 BNatSchG ein?**

ja  nein

**(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose  
und der vorgesehenen Maßnahmen)**

**Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!**

**→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“**

**7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen  
§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

*Nicht erforderlich*

**8. Zusammenfassung**

**Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunter-  
lagen dargestellt und berücksichtigt worden:**

- Vermeidungsmaßnahmen**
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der  
Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die  
oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich  
festgelegt**

**Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen**

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass  
keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit  
Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor  
ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbin-  
dung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

# Stadt Michelstadt, Bebauungsplan Nr. 86 „Am Bürgerpark“

## Artenschutzrechtliche Prüfung, Prüfbogen Nr. 2: Girlitz

Allgemeine Angaben zur Art				
<b>1. Von dem Vorhaben betroffene Art</b>				
Girlitz ( <i>Serinus serinus</i> )				
<b>2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen</b>				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	..-..	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	..-.	RL Hessen	
		.....	ggf. RL regional	
<b>3. Erhaltungszustand</b>				
<b>Bewertung nach Ampel-Schema:</b>				
	unbekannt	<b>günstig</b> GRÜN	<b>ungünstig- unzureichend</b> GELB	<b>ungünstig- schlecht</b> ROT
<b>EU</b> ( <a href="http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/">http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article 17/</a> )	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Deutschland: kontinentale Region</b> ( <a href="http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html">http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html</a> )	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Hessen</b> (HMUKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>4. Charakterisierung der betroffenen Art</b>				
<b>4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>				
<i>Lebensraum: bevorzugt wird die offene und halboffene Kulturlandschaft in klimatisch begünstigten Gegenden. Kulturfollower in ländlichen Siedlungen und Stadtrandgebieten mit Gärten, Parks und Brachen. Hohe Singwarten auf Bäumen, Hausdächern u.ä. Niststätten in dichten Bäumen oder Sträuchern mit gutem Sichtschutz, oft in Nadelgehölzen (Thuja, Scheinzypresse)</i>				
<i>Nahrung: überwiegend bodennah in Krautflächen und Ruderalfluren; Samen, Knospen u.a. Pflanzenteile, aber auch kleine Insekten oder in Bäumen Samen von Birken, Erlen, Ulmen.</i>				
<i>Jahreszyklus: im März Rückkehr aus dem Winterquartier, Nestbau ab Mitte April drei bis sechs Tage, Eiablage ab Mitte bis Ende April, Brutzeit 12 bis 14 Tage, ein bis zwei Bruten, die Jungenaufzucht kann bis Mitte August dauern; im Oktober Abflug in die Wintergebiete</i>				
<b>4.2 Verbreitung</b>				
<i>Ursprünglich mediterrane Art; das Verbreitungsgebiet ist heute Kontinentaleuropa, Nordafrika und Kleinasien. In Mittel- und Osteuropa ist der Girlitz Teilzieher. Die Überwinterungsgebiete liegen dann im südlichen Teil des Verbreitungsgebiets. Deutschland: flächendeckend bis in etwa 2000 m Höhe Hessen: flächendeckend; der Bestand liegt hessenweit bei 15.000 bis 30.000 Brutpaaren mit z.Zt. abnehmender Tendenz. Allerdings könnte die Art zukünftig von der Klimaerwärmung profitieren (Rote Liste Brutvogelarten Hessen 2014)</i>				

## Vorhabenbezogene Angaben

### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

- nachgewiesen  sehr wahrscheinlich anzunehmen

*Ausführliche Darstellung siehe artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zum Projekt*

*Untersuchungsmethoden: Geländebegehungen Juli bis Sept. 2022, Potenzialbetrachtung*

*Festgestellte Vorkommen: Der Girlitz wurde im Plangebiet nicht direkt beobachtet. Der relativ dichte Gehölzbestand im Süden bietet dem Girlitz potenzielle Standorte für Niststätten. Allerdings fehlen die von der Art meist bevorzugten dichten Nadelgehölze wie Thuja oder Scheinzypresse.*

### 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

#### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

##### a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der

- Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

*Im Zusammenhang mit der Baufeldfreimachung werden etwa 300 qm Gehölzstrukturen beseitigt, die dem Girlitz als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte dienen könnten.*

##### b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

- ja  nein

*Gem. § 15 BNatSchG (1) ist die Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich erforderlich.*

*Zur Realisierung der Planung ist die weitgehende Beseitigung der Gehölzflächen unverzichtbar.*

##### c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

- ja  nein

*Der Girlitz findet in den Stadtrandbereichen von Michelstadt insgesamt günstige Lebensbedingungen vor. Dies gilt insbesondere dort, wo in Gärten hohe dichte Nadelgehölze wie Thuja oder Scheinzypressen vorhanden sind.*

*Der Girlitz wechselt die Standorte für seine Nester von Jahr zu Jahr. Im engeren und weiteren Umfeld des Projektgebiets gibt es zahlreiche entsprechende Gehölzstrukturen, die zur Anlage von Niststätten geeignet sind. Es ist davon auszugehen, dass die lokale Population infolge der Eingriffe im Projektgebiet keine erhebliche Schwächung erfährt.*

##### d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

- ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

- ja  nein



## 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

### a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?

**(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)**  ja  nein

*Während der Baufeldfreimachung oder bei sonstigen Gehölzrodungen können nicht flüchtende Tiere verletzt oder getötet werden. Dies betrifft insbesondere Eigelege und Jungtiere während der Aufzuchtzeit (Monate April bis August).*

### b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja  nein

*Die Rodungen von Bäumen und Sträuchern werden gemäß (§ 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) aus Gründen des Vogelschutzes im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchgeführt.*

### c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)

ja  nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

## 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

### a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja  nein

*Die Rodungen von Bäumen und Sträuchern können neben der Verletzung oder Tötung auch zur Störung von Tieren während der Brutzeit und der Jungenaufzucht führen.*

### b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja  nein

*Beschränkung des Zeitraums für die Gehölzrodungen auf die Monate Oktober bis Februar (siehe 6.2 b).*

### c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja  nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

## Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?  
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

ja  nein

**Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!**

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

## **7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

*Nicht erforderlich*

## **8. Zusammenfassung**

**Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:**

- Vermeidungsmaßnahmen**
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

**Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen**

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Stadt Michelstadt, Bebauungsplan Nr. 86 „Am Bürgerpark“  
 Artenschutzrechtliche Prüfung, Prüfbogen Nr. 3: Klappergrasmücke

Allgemeine Angaben zur Art				
<b>1. Von dem Vorhaben betroffene Art</b>				
Klappergrasmücke ( <i>Sylvia curruca</i> )				
<b>2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen</b>				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	..-..	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	..V..	RL Hessen	
		.....	ggf. RL regional	
<b>3. Erhaltungszustand</b>				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
<b>EU</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(<a href="http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article 17/">http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article 17/</a>)</small>				
<b>Deutschland: kontinentale Region</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(<a href="http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html">http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html</a>)</small>				
<b>Hessen</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(HMUKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4)</small>				
<b>4. Charakterisierung der betroffenen Art</b>				
<b>4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen</b>				
<i>Lebensraum: bevorzugt die offene und halboffene Kulturlandschaft, lichte Wälder, Waldränder, Streuobstwiesen, Feldgehölze, Heckenlandschaften</i>				
<i>Niststätten in dichten Gebüschern oder Unterholz in Bodennähe</i>				
<i>Nahrung: kleine und weichhäutige Insekten, daneben auch Beeren und fleischige Früchte</i>				
<i>Jahreszyklus: Mitte bis Ende April Rückkehr aus dem Winterquartier, Eiablage ab Anfang Mai, Brutzeit 11 bis 15 Tage, Nestlingszeit 11-13 Tage, in der Regel nur eine Brut, bis Ende September Abflug in die Überwinterungsgebiete</i>				
<b>4.2 Verbreitung</b>				
<i>Verbreitungsgebiet: Eurasien außer Portugal, Spanien, Westfrankreich, Italien, Irland, Nordskandinavien; im Gebirge bis an die Waldgrenze</i>				
<i>Die Klappergrasmücke ist ein Langstreckenzieher, der in Ostafrika überwintert.</i>				
<i>Deutschland: flächendeckend, aber mit geringer Dichte</i>				
<i>Hessen: flächendeckend; der Bestand liegt hessenweit bei 6.000 bis 14.000 Brutpaaren mit abnehmender Tendenz (Rote Liste Brutvogelarten Hessen 2014).</i>				

## Vorhabenbezogene Angaben

### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

- nachgewiesen  sehr wahrscheinlich anzunehmen

*Ausführliche Darstellung siehe artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zum Projekt*

*Untersuchungsmethoden: Geländebegehungen Juli bis Sept. 2022, Potenzialbetrachtung*

*Festgestellte Vorkommen: Die Klappergrasmücke wurde im Plangebiet nicht direkt beobachtet. Der dichte Gehölzbestand im Süden bietet der Art potenzielle Standorte für Niststätten. Ein Vorkommen innerhalb des Siedlungsbereichs wird allerdings nicht als sehr wahrscheinlich erachtet.*

### 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

#### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

##### a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der

Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

*Im Zusammenhang mit der Baufeldfreimachung werden etwa 300 qm Gehölzstrukturen beseitigt, die der Klappergrasmücke als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte dienen könnten.*

##### b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja  nein

*Gem. § 15 BNatSchG (1) ist die Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich erforderlich.*

*Zur Realisierung der Planung ist die weitgehende Beseitigung der Gehölzflächen unverzichtbar.*

##### c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

ja  nein

*Die Klappergrasmücke wechselt die Standorte ihrer Nester von Jahr zu Jahr. Im Umfeld des Plangebiets bietet insbesondere der Bürgerpark ein größeres Angebot an geeigneten Nistplätzen, welches von der Art in Anspruch genommen werden kann. Der Verlust von ca. 300 qm potenziellem Fortpflanzungshabitat ist für den Bestand der Art im Gebiet unerheblich. Die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.*

##### d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

ja  nein

## 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

### a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?

**(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)**

ja  nein

*Während der Baufeldfreimachung können nicht flüchtende Tiere verletzt oder getötet werden. Dies betrifft insbesondere Eigelege und Jungtiere während der Aufzuchtzeit (Monate April bis August).*

### b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja  nein

*Die Rodungen von Bäumen und Sträuchern sind gemäß (§ 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) aus Gründen des Vogelschutzes im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen.*

### c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?

ja  nein

**(Wenn JA - Verbotsauslösung!)**

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

## 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

### a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja  nein

*Die Rodungen von Bäumen und Sträuchern können neben der Verletzung oder Tötung auch zur Störung von Tieren während der Brutzeit und der Jungenaufzucht führen.*

### b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja  nein

*Beschränkung des Zeitraums für die Gehölzrodungen auf die Monate Oktober bis Februar (Hinweis im Bebauungsplan; siehe 6.2 b).*

### c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja  nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

**Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG  
erforderlich?**

**Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1  
Nr. 1- 4 BNatSchG ein?**

ja  nein

**(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose  
und der vorgesehenen Maßnahmen)**

**Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!**

**→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“**

**7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen  
§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

*Nicht erforderlich*

**8. Zusammenfassung**

**Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunter-  
lagen dargestellt und berücksichtigt worden:**

- Vermeidungsmaßnahmen**
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der  
Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die  
oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich  
festgelegt**

**Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen**

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass  
keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit  
Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor  
ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbin-  
dung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**